

„Ihre zukünftigen Fachkräfte kennen Sie schon?!“

Fokus WEITER.BILDUNG – Beschäftigtenqualifizierung durch die BA



Bundesagentur für Arbeit

Die Fähigkeit zum „LEBENSLANGEN LERNEN“ wird zur existenziellen Schlüsselkompetenz

Rahmenbedingungen

- Strukturwandel und Digitalisierung **verändern die Berufs- und Arbeitswelt**
- 
- Anpassung und Erweiterung **beruflicher Kenntnisse** ist permanent notwendig
 - **Berufliche Neu- und Umorientierung** sind teilweise sogar mehrmals innerhalb eines Arbeitslebens erforderlich



Voraussetzungen

Fachkräftequalifizierung gelingt nur mit:

- motivierten und lernfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - aufgeschlossenen und investitionsbereiten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- 

Qualifizierung braucht:

- kompetente Beratung
- bildungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- passgenaue Maßnahmeangebote

Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter (kein Kug)

WEITER.BILDUNG!
QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE



Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die über **ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen** hinausgehen.



Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss sollen nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel **länger als vier Jahre zurückliegt**. Eine Prüfung von Ausnahmefällen ist möglich.



Beschäftigte, **die in den letzten vier Jahren an Weiterbildungen teilgenommen** haben, die nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gefördert wurden, sind von der Förderung **ausgeschlossen**.



Die Maßnahme muss entweder außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem die zu fördernden Beschäftigten angehören, durchgeführt **werden und mehr als 120* Stunden** dauern.



Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen für die **Förderung zugelassen** sein (**Zertifizierung nach AZAV**). Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

* Seit dem 29.05.2020 in Kraft getreten

Maßnahmen, die von der Förderung nach § 82 SGB III ausgeschlossen sind – Was geht nicht!



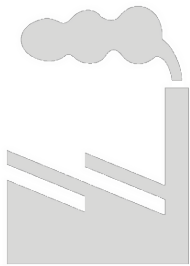
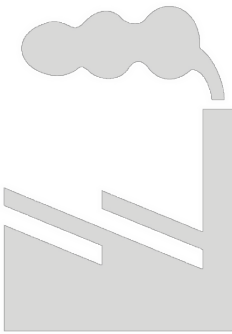
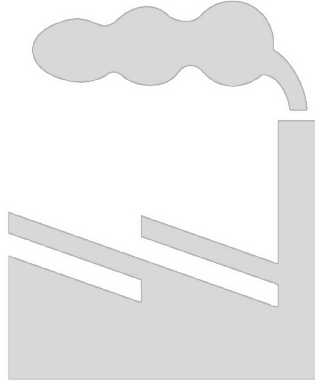
Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.



Ein Förderausschluss nach § 82 SGB III besteht ebenfalls für die Teilnahme an Maßnahmen, die auf ein Fortbildungsziel vorbereiten, das nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähig ist.

Qualifizierung und Förderung - Je kleiner der Betrieb, desto größer die Förderung

Maximale Zuschüsse der Weiterbildungsförderung (§ 82 SGB III) ab 01.10.2020

Betriebe nach Betriebsgrößen	 (<10)	 (<250)	 (>250)	 (>2.500)
	Kleinst-unternehmen	Kleine und mittlere Unternehmen	Größere Unternehmen	Große Unternehmen
Weiterbildungs-kosten (bis zu ...) ^{*2, *3}	100 %	50 %^{*1}	25 %	15 %
Arbeitsentgelt-zuschuss während der Weiterbildung (bis zu ...) ^{*2, *3}	75 %	50 %	25 %	25 %

Achtung: Während des Bezuges von Kug ist die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses ausgeschlossen (Doppelförderungsverbot)!

^{*1} - bis zu 100 % bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte) in Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten

^{*2} - **+ 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen**

^{*3} - **+10% bei mind.1/5 Beschäftigte mit Qualifizierungsbedarf, bei KMU 1/10**

bei allen abschluss-orientierten Weiterbildungen (§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III) gilt:

→ Weiterbildungs-kosten immer zu **100 %**

→ Arbeits-entgelt-zuschuss bis zu **100 %**

Sammelantragsverfahren nach § 82 Absatz 6 SGB III

Sollen **mehrere Beschäftigte** eines Unternehmens an derselben Weiterbildung teilnehmen, genügt ein Antrag (Sammelantrag).

Das Sammelantragsverfahren soll dazu beitragen, die Einrichtung und Durchführung beruflicher Weiterbildung sowie der Förderverfahren und –entscheidungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Anstelle der Beschäftigten beantragt ausschließlich der Arbeitgeber die Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ("ein Antrag – eine Bewilligung").

Online-Antragsstrecke mit Download und Upload-Funktion der Antragsvordrucke, die auch bei den eServices eingebunden werden (Anträge nur in Online-Antragsstrecke)

Online-Antragsstellung:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/sammelantrag-qualifizierung-beschaeftigte>

Qualifizierung und Förderung während Kurzarbeit und SV-Erstattung wirksam nutzen!

neu ab 01.01.2021

§ 106a Absatz 1 und Absatz 2 SGB III

Umsetzung des Beschäftigungssicherungsgesetzes!

Erstattung SV-Beiträge und Lehrgangskosten erfolgt gemäß §§ 323 ff. SGB III (Antrag, Fristen und Zuständigkeit)

Abs. 1

Pauschale **Erstattung von 50%** der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung

- Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023
- Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die **während der Kurzarbeit beginnen**
 - Träger und Maßnahme **zertifiziert** mit Dauer von **mehr als 120 Stunden** oder
 - Vorbereitung auf eine nach AFBG-förderfähige Maßnahme von einem dafür geeigneten Träger
- keine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Maßnahmedurchführung

Abs. 2

Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen während Kurzarbeit werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit der Betriebsgröße/ Betriebsabteilungsgröße bezuschusst:

• weniger als 10 Beschäftigte	zu 100 %
• 10 bis 249 Beschäftigte	zu 50 %
• 250 bis < 2.500 Beschäftigte	zu 25 %
• 2.500 und mehr Beschäftigte	zu 15 %

- Träger und Maßnahme **zertifiziert nach AZAV**
- Dauer **mehr als 120 Stunden**
- keine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Maßnahmedurchführung
- keine Maßnahme nach dem AFBG
- keine Anwendung des § 82 SGB III für während Kurzarbeit begonnener Maßnahmen
- bis zum 31.07.2023 befristet

Wo kann man sich informieren?

Suche nach Weiterbildungsangeboten z. B. in Deutschlands größter Weiterbildungsdatenbank

www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de

Informationen zur Förderung der Weiterbildung Beschäftigter (auch bei Kurzarbeit)

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung

- **Führerschein Klassen C/CE und D**
- **Schweißverfahren**
- **Wirtschaftsenglisch**
- **kaufmännische Weiterbildungen**
- **Lymphdrainage, Manuelle Therapie**
- **Betreuungsassistent**
- **Umschulungen (z. B. im Handwerk, in der Pflege oder in kaufmännischen Berufe)**

Ihre Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit Stendal

Frau Heike Stehwien, Qualifizierungsberaterin im Arbeitgeberservice
Landkreis Stendal

Telefon: 03931 / 640 478

E-Mail: Heike.Stehwien@arbeitsagentur.de

Herr Frank Ludwiczak, Qualifizierungsberater im Arbeitgeberservice
Altmarkkreis Salzwedel

Telefon: 03901 / 3082 151

E-Mail: Frank.Ludwiczak@arbeitsagentur.de